

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

KELAG – Kärntner ElektrizitätsAktiengesellschaft,
Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; **Bewilligung von Vorarbeiten** nach § 16 des K-EIWOG in den Gemeinden Flattach, Obervellach und Reißeck; **Bescheid Fristerstreckung**

Datum 18.12.2025
Zahl 15-EEA-9682/2023-23
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Nina Homar
Telefon	050 536 - 35053
Fax	050 536 - 35000
E-Mail	abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 4

B e s c h e i d

über den elektronisch eingebrachten Antrag der KELAG - Kärntner Elektrizitäts- Aktiengesellschaft Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, auf Fristerstreckung der Bewilligung zur Vornahme von mit Bescheid vom 13.07.2023, Zahl: 15-EEA-9682/2023-9 bewilligten Vorarbeiten in den Gemeinden Flattach, Obervellach und Reißeck ergeht nachstehender

S p r u c h :

Die mit Bescheid vom 13.7.2023, Zahl: 15-EEA-9682/2023-9 festgesetzte Frist zur vorübergehenden Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Vorarbeiten für die Errichtung der Energieerzeugungsanlage „Kraftwerk Kolbnitz – Schwallausgleichskraftwerk“ in den Gemeinden Flattach, Obervellach und Reißeck wird antragsgemäß nach § 16 Abs. 3 des Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes – K-EIWOG - LGBI. Nr. 10/2012 idgF.

bis zum 30.06.2026

erstreckt.

K o s t e n

Die KELAG - Kärntner Elektrizitäts- Aktiengesellschaft Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, wird verpflichtet,

- an festen Gebühren (Antrag),
nach dem Gebührengesetz 1957, BGBI. Nr. 267/1957 idgF.....€ 14,30
- an Landesverwaltungsabgaben nach der
Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023 idgF. Anlage A) TP 2.....€ 12,00

insgesamt	<u>€ 26,30</u>
-----------	-----------------------

mittels beiliegendem Zahlschein bei sonstiger Exekution, binnen zwei Wochen dem Amt der Kärntner Landesregierung, Buchhaltung, zu überweisen. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird der Betrag vom Konto abgebucht.

B e g r ü n d u n g :

1. Aufgrund des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 17.12.2025, Zahl: 15-EEA-9682/2023-9, wurde der Antragstellerin gemäß § 16 des Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes – KEIWOG - LGBI. Nr. 10/2012 idgF. die Genehmigung zur vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Vorarbeiten für die Errichtung der Energieerzeugungsanlage „Kraftwerk Kolbnitz – Schwallausgleichskraftwerk“ in den Gemeinden Flattach, Obervellach und Reißeck erteilt.

Laut dem damit bewilligten Antrag sind dadurch die im Übersichtslageplan der ILF Consulting Engineers Austria GmbH, Feldkreuzstraße 3 in 6063 Rum bei Innsbruck ersichtlichen Grundstücke im rot umrandeten Untersuchungsbereich in den Katastralgemeinden der Gemeinden

1. Gemeindegebiet Flattach
 - a) KG Fragant 73303
 - b) KG Flattach 73302
2. Gemeindegebiet Obervellach
 - a) KG Söbriach 73311
 - b) KG Obervellach 73308
3. Gemeindegebiet Reißeck
 - a) KG Penk 73309
 - b) KG Teuchl 73312
 - c) KG Zndlach 73313 und
 - d) KG Kolbnitz 73304

betroffen.

Diese Genehmigung wurde in Spruchpunkt II. bis 31.12.2025 befristet.

Mit Antrag vom 17.12.2025 ersucht die Konsensinhaberin um eine Verlängerung dieser Frist um mindestens sechs Monate an.

Begründend wird dies mit weiteren allfälligen Nachforderungen der mit dem Einreichprojekt befassten Bewilligungsbehörden.

2. Die Behörde hat im Ermittlungsverfahren folgende Beweise erhoben:

- Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 13.7.2023, Zahl: 15-EEA-9682/2023-9
- Vorgebrachte Begründung der Konsensinhaberin im va. Fristerstreckungsantrag

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

In der Begründung des Fristerstreckungsantrags wurden die vorgebrachten Gründe hierfür glaubwürdig vorgebracht, weshalb keine Zweifel an der Richtigkeit vorliegen.

3. Die Behörde hat dazu erwogen:

§ 16 Abs. 3 des K-EIWOG idgF. sieht vor, dass in einer Genehmigung von Vorarbeiten die Behörde dem Antragsteller das Recht einräumen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung der Errichtung oder Änderung einer Erzeugungsanlage erforderlichen Bodenuntersuchungen – ausgenommen Geländeänderungen – und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen darf. **Die Bewilligung ist zu befristen; die Frist ist unter Bedachtnahme auf die Art und die voraussichtliche Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten festzusetzen. Die Behörde darf die Frist erstrecken, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, dass die Vorarbeiten aus Gründen, die nicht vom Antragsteller verschuldet sind, nicht fristgerecht abgeschlossen werden konnten.**

Der Antrag auf Fristerstreckung erfolgte rechtzeitig, da er am 18.12.2025 – somit vor Ablauf der im Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 13.07.2023, Zahl: 15-EEA-9682/2023-9 festgesetzten Frist – bei der zuständigen Behörde eingelangt ist.

Die Ausführungen der Antragstellerin erscheinen der Behörde plausibel und nachvollziehbar, stellen somit Gründe iSd. § 16 Abs. 3 des K-EIWOG idgF. dar, weshalb die beantragte Fristerstreckung für die Vornahme von Vorarbeiten gewährt werden konnte.

Die Verpflichtung zur Zahlung der gleichzeitig vorgeschriebenen Verfahrenskosten ergibt sich aus den im Spruch angeführten Bestimmungen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben werden. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Unterabteilung Energierecht und Energieförderung, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Telefax-Nr. 050-536-35000, E-Mail-Adresse: abt15.energierecht@ktn.gv.at, eingebracht werden. Sie haben die Möglichkeit eine mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht zu beantragen.

Diese Frist beginnt im Falle der Abholung eines hinterlegten Schriftstückes bereits mit dem Tag des Beginns der Abholfrist und nicht mit dem Tag der tatsächlichen Abholung zu laufen.

Damit Ihre Beschwerde inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belannten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehr und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist,

enthalten.

Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

- Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 50 Euro.
- Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 25 Euro.
- Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.

Hinweis:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, und der Eingabe - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Nina Homar**